



Hygienekontrolleurin und -kontrolleur

I. Tätigkeitsfelder

Das Aufgabenfeld in der Gesundheitsaufsicht ist vielfältig und abwechslungsreich. Es erfordert ein hohes Maß an Selbständigkeit und Einsatzbereitschaft.

Hygieneüberwachung und Durchführung angeordneter Maßnahmen in den Bereichen:

allgemeine Ortshygiene

Wasserversorgung

Wasserversorgungsanlagen für die öffentliche Wasser- und Eigenwasserversorgung sowie in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen

Abwasserbehandlung

Badewesen

oberirdische Gewässer, die zu Badezwecken genutzt werden, sowie Einrichtungen des öffentlichen Badewesens einschließlich medizinischer Bäder und Saunen

Abfallentsorgung

Einsammlung, Behandlung, stoffliche und thermische Verwertung und Ablagerung

Gemeinschaftseinrichtungen

Beherbergungsbetriebe, Wohnheime, Massenunterkünfte, Einrichtungen des Justizvollzugs

Einrichtungen des Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens

Kindertagesstätten, Spielplätze, Schulen und Sportstätten

Vorbeugung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten

Ermittlung und Überwachung der Durchführung angeordneter Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Überwachung hygienischer Verhältnisse und Durchführung angeordneter Maßnahmen in Krankenhäusern.

Epidemiologie

Dokumentation von Untersuchungs- und Überwachungsergebnissen sowie Mitwirkung bei epidemiologischen Erhebungen und Auswertungen

Gesundheitsschutz

Mitwirken bei Stellungnahmen zu genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie Ermittlungen und Überwachung der Durchführung angeordneter Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und -schädigungen durch Geräusche, Erschütterungen, Licht-, Luft und Wasserverschmutzungen, Bodenbelastungen, Strahlen, Chemikalien und andere Stoffe

Bauwesen

Vorbereitende Beurteilungen von Bauleitplänen und genehmigungspflichtigen Maßnahmen in Wasserschutzgebieten für die gutachtliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes

Arzneimittel, Gefahrstoffe

Mitwirkung bei der Überwachung des Inverkehrbringens von freiverkäuflichen Arzneimitteln und von Gefahrstoffen außerhalb der Apotheken

Rettungswesen, Zivil- und Katastrophenschutz

Mitwirkung bei vorbeugenden Maßnahmen

II. Ausbildung^{*)}

^{*)}Die beschriebenen Tätigkeitsfelder und Regelungen beziehen sich auf Nordrhein-Westfalen. In den einzelnen Bundesländern bestehen teilweise Abweichungen.

Zulassungsvoraussetzungen

- a) Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - oder einen entsprechenden Bildungsstand
oder
Hauptschulabschluß oder einen entsprechenden Bildungsstand und zusätzlich entweder eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer oder eine abgeschlossene Ausbildung als Desinfektor/Desinfektorin mit dem Nachweis einer zweijährigen entsprechenden Tätigkeit im Gesundheitswesen
- c) gesundheitliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt. Der Bewerber/die Bewerberin wird in aller Regel von der Ausbildungsbehörde als *Hygienekontrolleurpraktikantin/-praktikant* eingestellt und dem Gesundheitsamt zur Ausbildung zugeteilt.

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt zwei Jahre. Sie gliedert sich in zwei Abschnitte:

- a) eine mindestens achtzehnmonatige praktische Unterweisung am Gesundheitsamt und anderen Institutionen
- b) einen sechsmonatigen theoretischen Lehrgang, bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, der mindestens 600 Unterrichtsstunden umfaßt. Der Lehrgang wird als Ganztagsunterricht in zwei Teilabschnitten angeboten.

Prüfung

Die staatliche Prüfung als Hygienekontrolleurin und -kontrolleur schließt die Gesamtausbildung am Ende des letzten Lehrgangsteils ab.

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung sind:

- a) praktische Ausbildung
- b) theoretische Ausbildung
- c) Ausbildung zum Desinfektor erfolgreich abgeschlossen.

Die Kosten:

Für den gesamten theor. Lehrgang für Teilnehmer aus Nichtträgerländern der Akademie, für Angehörige der Bundeswehr sowie Umschulungsmaßnahmen (z.B. BfA/LVA/Arbeitsamt) betragen die Kosten 6.300 Euro. Für Trägerländer fallen keine Lehrgangskosten an. Trägerländer der Akademie sind: Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Für alle Teilnehmer fallen 200 Euro für Skripten/Materialien an.

III. Informationen

Neben allen örtlichen Gesundheitsämtern/unteren Gesundheitsbehörden erteilen auch die folgenden Ausbildungsstätten Auskunft:

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Kanzlerstr. 4, 40472 Düsseldorf
Postfach 33 01 61, 40434 Düsseldorf
Telefon: 0211/31096 -55 Frau Klimek , Telefax: -69

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (AGL)
Pfarrstraße 3, 80538 München
Frau Rieder (Tel. 09131-6808-4308) und Frau Annette Lux (Tel. 09131 6808-2954)